

Hinweise zur Insolvenzsituation infolge der Corona – Krise

Stand 23.03.2020

Zur allgemeinen Situation in der Krisensituation eines Unternehmens und den sich daraus ergebenden, insolvenzrechtlichen Verpflichtungen vor allem der Geschäftsführung weise ich auf das separate Papier 1 „Kurze Übersicht über Pflichten und Rechtsfolgen in der Krisensituation eines Unternehmens“ hin.

Die wirtschaftliche Situation vieler, ja fast aller Unternehmen und Unternehmer verschärft sich infolge der Corona-Krise ebenso schnell wie massiv.

Insbesondere für die Geschäftsführer stellen sich damit insolvenzrechtliche Fragen, bei deren Ignoranz sich im Nachhinein existenzvernichtende persönliche Folgen ergeben können.

Vor dem Hintergrund der separat dargestellten Pflichten in einer insolvenznahen Krisensituation sei daher auf folgende Möglichkeiten, vor allem in Kürze in Kraft tretende gesetzliche Spezialregelungen hingewiesen:

A) CORONA Sonderrecht

Der Gesetzgeber bereitet eine Palette von Gesetzesanpassungen vor, um zu vermeiden, dass insbesondere die gesetzlich geregelten Geschäftsschließungen zu Masseninsolvenzen führen. Diese Vorhaben sind aber mit Ausnahme des Kurzarbeitsgesetzes noch nicht gesetzlich verabschiedet und können daher nur nach den bisherigen Informationen beurteilt und dargestellt werden. Grundlage sind die **gesetzlichen Vorhaben zur Abmilderung der Folgen der Covid-19 Pandemie** (Stand des Gesetzgebungsverfahrens 20.03., 20.21 Uhr; vom Bundeskabinett verabschiedet am 23.03.2020, muss noch von Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden, was bis zum 27.3. geschehen soll).

l) Insolvenzrecht

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihres Hilfspakets vom 23.03.2020 u.a. die zeitweise Aussetzung der Insolvenzantragspflicht beschlossen.

Dabei wird diese Aussetzung umfangreicher ausfallen als ursprünglich erwartet bzw. befürchtet, wenn man die Formulierungshilfe für den Gesetzestext des Corona-Insolvenz-Aussetzungsgesetzes (CorinsAG) zu Grunde legt.

Danach gilt:

1. Insolvenzantragspflicht

§ 1 CorinsAG setzt die Pflicht aus § 15a InsO und § 42 (2) BGB zur termingerechten Insolvenzantragstellung für den Zeitraum bis zum 30. September 2020 aus.

Dies gilt nur dann nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (Covid-19-Pandemie) beruht, wobei der Gesetzgeber eine erfreuliche gesetzliche Fiktion eingefügt hat, nach der für alle Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig waren, vermutet wird, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beruht. Man muss also nur Nachweise vorhalten, aus denen sich eine bestehende Zahlungsfähigkeit per 31.12.2019 ergibt.

Weiterhin müssen zur Anwendung der Aussetzung der Antragspflicht Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Dies nachzuweisen könnte schwierig werden, aber auch hier gilt die Fiktion, wonach für alle Unternehmen, die am 31.12.2019 zahlungsfähig waren, eine solche Aussicht besteht (§ 1 Satz 3 CorinsAG).

Praktisch sollte also jedes Krisenunternehmen einen Liquiditätsstatus per 31.12.2019 erstellen, um damit nachweisen zu können, dass eine später eingetretene Insolvenzlage auf Covid-19 beruht, um damit der Antragspflicht mit allen Folgen vorübergehend zu entgehen.

Das CorinsAG befasst sich dabei primär mit der Frage der Zahlungsunfähigkeit. Es setzt aber die Insolvenzantragspflicht unabhängig vom zugrunde liegenden Insolvenzgrund generell aus, so dass auch bei einem überschuldeten Unternehmen die Antragspflicht suspendiert sein dürfte, sofern es per 31.12.19 zahlungsfähig war.

Beachte, dass Insolvenzeigenanträge natürlich trotzdem zulässig bleiben, wenn der Antragsteller zahlungsunfähig und/oder überschuldet ist.

Sonderproblem für Steuerberater:

Das CorinsAG beantwortet keine Frage nach den bilanzrechtlichen Folgen. Gerade angesichts des Wertaufhellungsgrundsatzes stellt sich die Frage, ob bei infolge Covid-19 eingetretener Stilllegung des Betriebes zu Fortführungswerten bilanziert werden darf, wenn eine Zahlungsunfähigkeit bevorsteht oder schon eingetreten ist bei Aufstellung der Bilanz.

Zwar befasst sich § 1 CorinsAG nur mit der Frage der Insolvenzantragspflicht. Satz 3 aber unterstellt per Gesetz, dass eine Zahlungsunfähigkeit erfolgreich wird beseitigt werden können, wenn das Unternehmen per 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig war.

Diese gesetzliche Vermutung auch zur Basis der Bilanzierung zu nehmen, wird man aber nicht als widersinnig oder gar falsch bezeichnen dürfen, so dass mit diesem Argument zur Fortführungswerten bilanziert werden dürfte.

Zur Sicherheit könnte im Rahmen des Jahresabschlusses geprüft und ggf. bestätigt werden, dass das Unternehmen am 31.12.19 nicht zahlungsunfähig war, womit zugleich dem Geschäftsführer geholfen wäre.

Damit wäre zugleich geregelt, dass der Geschäftsführer aus dem Gesichtspunkt der Insolvenzverschleppung heraus nicht persönlich in Haftung genommen werden kann.

2. § 64 GmbHG

Wie separat ausgeführt, besteht eine sehr scharfe Haftung für den Geschäftsführer ab Eintritt der Insolvenzreife aus § 64 GmbHG. Diese Haftung steht auch in keinem unmittelbaren Verhältnis zur Pflicht der Insolvenzantragsstellung, sondern gilt gerade für den Zeitraum bis zur tatsächlich erfolgten Antragstellung.

Der Gesetzgeber hat dieses Problem gesehen und in § 2 Abs. 1 Nr. 1 CorinsAG ausdrücklich geregelt, dass alle Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne von § 64 S. 2 GmbHG als vereinbar gelten. Derartige Zahlungen unterliegen aber gerade nicht der Haftung nach § 64 S. 1 GmbHG, so dass der Geschäftsführer alle ihm möglichen und angemessenen Zahlungen, vorausgesetzt sie halten sich im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, tätigen kann, ohne befürchten zu müssen, hierfür im Nachhinein in Haftung genommen zu werden.

Allerdings steht diese Ausnahme unter dem Vorbehalt, dass die Insolvenzantragspflicht gemäß § 1 CorinsAG auch tatsächlich ausgesetzt ist - für ein Unternehmen, das bereits am 31.12.2019 zahlungsunfähig war, gilt dies nach den vorstehenden Ausführungen nicht mit der Folge, dass auch der Geschäftsführer für alle weiteren Zahlungen gemäß § 64 GmbHG haftet.

3. Gläubigerbenachteiligung

Die umfangreichen Risiken bei der Ausreichung / Rückzahlung von Darlehen in Krisenzeiträumen oder vergleichbare Regelungen, insbesondere auch Vereinbarungen zu Sicherheiten, Änderungen von Sicherheiten, aber auch Verkürzungen von Zahlungszielen oder Gewährung von Zahlungserleichterungen und Zahlungen durch Dritten auf Anweisung des Schuldners werden in § 2 Abs. 1 Nr. 2-4 CorinsAG ausdrücklich als in der Regel nicht anfechtbar dargestellt, und zwar ausdrücklich auch für die Unternehmen, die keiner Antragspflicht unterliegen und auch für diejenigen, die weder zahlungsunfähig noch überschuldet sind.

Damit werden Einzelunternehmen und Personengesellschaften ebenso in diese Regelung mit aufgenommen wie diejenigen juristischen Personen, die von der Krise wirtschaftlichen nicht (so intensiv) betroffen sind, damit diese nicht schlechter gestellt werden, falls hier zu einem späteren Zeitpunkt eine Krisensituation eintreten sollte.

II) sonstiges Zivilrecht

Sehr weitgehend sind die Regelungen, mit denen der Gesetzgeber in die allgemeinen, zivilrechtlichen Rechte und Pflichten eingreift.

In Art. 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuches werden vertragsrechtliche Regelung aus Anlass der Covid 19 Pandemie eingeführt. Diese besagen folgendes:

1. Moratorium - Leistungsverweigerungsrecht

a) Generell

In § 1 wird ein Moratorium verhängt, wonach der Schuldner das Recht hat, seine Leistungen zu verweigern, wenn er in Folge von Umständen, die auf die Ausbreitung der Infektion zurückzuführen sind, seine Leistung nicht erbringen kann oder sie zwar erbringen könnte, dabei aber seinen angemessenen Lebensunterhalt (oder den seiner Familie) oder die wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebes gefährden würde (§ 1 Abs. 1).

Voraussetzung ist, dass die Ansprüche aus einem Vertrag stammen, der vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde. Das Moratorium gilt bis zum 30. September 2020. Es kann durch Rechtsverordnung längstens bis zum 31. Juli 2021 verlängert werden (§ 4).

Diese Klausel ist extrem weitgehend und betrifft sowohl die Erfüllung von Leistungspflichten (Warenlieferung, Erbringung von Dienstleistungen) als auch die Bezahlung von bereits erbrachten Leistungen. Insbesondere schränkt das Gesetz die Regelung dieses Moratoriums nicht auf Verbraucher ein, so dass sich praktisch jeder, auch ein Unternehmen, auf dieses Moratorium berufen und seine Leistung verweigern kann.

Dies darf er zwar nur dann, wenn er leistungsunfähig wird durch die folgende Infektion (wobei auch mittelbare Folgen ausreichen dürften), wofür im Streitfall wohl auch beweispflichtig sein dürfte. Während der Gültigkeit des Gesetzes dürfte es aber schwierig werden, dahingehende Ansprüche gegen den Schuldner geltend zu machen oder gar durchzusetzen.

b) Ausnahmen

aa) Gemäß Abs. 2 soll die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechtes unzulässig sein, wenn sie gemäß Nr. 1 für den Gläubiger unzumutbar ist oder gemäß Nr. 2 völkerrechtlichen Regelungen über die Beförderung und Lieferung von Gütern entgegenstehen würde. Dies wird in der Praxis für den Gläubiger wenig hilfreich sein.

bb) Für Mietverträge und Darlehensverträge gilt dieses Moratorium ebenfalls nicht, weil dafür die nachfolgend erläuterten Sonderregelungen gelten.

cc) Das Leistungsverweigerungsrecht ist weiterhin nicht anwendbar für Pauschalreiseverträge und Personenbeförderungsverträge zwecks Luft-oder Bahnreisen.

c) Weitere Rechtsfolgen

Ist wegen der Unzumutbarkeit die Inanspruchnahme des Leistungsverweigerungsrechtes gemäß Abs. 2 Nr. 1 nicht möglich, kann der Schuldner vom Vertrag zurücktreten oder - bei Dauerschuldverhältnissen - das Vertragsverhältnis kündigen.

Zu beachten ist, dass gemäß Abs. 3 nicht durch privatschriftliche Vereinbarungen von den vorstehend genannten Regelungen abgewichen werden darf, so dass eine spezielle Vereinbarung zwischen Schuldner und Gläubiger zur Vermeidung der vorstehenden Schuldnerrechte unzulässig wäre.

An der vertraglichen Fälligkeit ändert sich dadurch allerdings nichts, so dass Verzugszinsen anfallen dürften, die dann im Nachgang eingefordert werden könnten, sofern der Gesetzgeber hier nicht nachjustiert.

Hinweis für Steuerberater, Rechtsanwälte usw.:

Dies betrifft faktisch auch die Honorarzählung von Mandanten auf Leistungen, die vor dem 8. März 2020 erbracht worden sind. Sie werden dem Risiko ausgesetzt sein, dass Ihr Mandant sich auf diese Regelungen beruft und die Zahlung verweigert.

Das Gesetz regelt allerdings solchen Fällen nicht, dass Sie zur weiteren Erbringung von Leistungen verpflichtet wären. Soweit die Mandanten zahlungswillig sind, empfiehlt es sich daher unbedingt, die Zahlungen auf die Leistungen vor dem Stichtag zu vereinnahmen und für künftige Leistungen gegebenenfalls Vorkasse/Vorschüsse zu vereinbaren.

2. Mietrecht

Art. 240 EGBGB beschränkt in § 2 das Recht zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Grundstücke oder Räume, wenn der Mieter im Zeitraum vom 1. April bis 30. September 2020 trotz Fälligkeit die Miete nicht leistet und die Nichtleistung auf den Auswirkungen der Pandemie beruht. Gemäß S. 2 wird der Zusammenhang zwischen der Pandemie und der Nichtleistung vermutet.

Damit bleibt die Miete dem Grunde nach fällig, so dass auch Verzugszinsen anfallen dürften und die Mietverbindlichkeiten im Rahmen der insolvenzrechtlichen Prüfung einer möglichen Zahlungsunfähigkeit auch als fällig zu betrachten sein dürften. Die Frage, ob durch diese Regelung Mietforderungen möglicherweise nicht mehr als ernsthaft eingefordert gelten, erübrigt sich angesichts der generellen Suspendierung der Insolvenzantragspflicht im CorinsAG.

Allerdings darf der Vermieter in dem vorgenannten Zeitraum das Mietverhältnis wegen der Mietrückstände nicht kündigen. Sonstige Kündigungsrechte bleiben ausdrücklich hiervon unberührt.

Für Unternehmen ist wichtig, dass diese Regelung sich auch auf Gewerbemietverhältnisse bezieht, weil sie nur von Mietverhältnissen und nicht von Wohnmietverhältnissen spricht.

Die vorstehende Regelung soll bis 30. September 2022 anwendbar sein, so dass zu diesem Zeitpunkt noch bestehende Mietrückstände aus dem Zeitraum April bis September 2020 dann zu einer Kündigung berechtigen dürften.

3. Darlehensrecht

Ansprüche aus Darlehensverträgen, die vor dem 8. März 2020 abgeschlossen wurden, gelten im Zeitraum zwischen 1. April und 30. September 2020 für die Dauer von sechs Monaten vom Fälligkeitstage an gerechnet als gestundet.

Diese Regelung gilt zwar nur dann, wenn der Darlehensnehmer aufgrund der Pandemie Einnahmeausfälle hat, aufgrund derer ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein angemessener Lebensunterhalt oder die wirtschaftliche Grundlage seines Erwerbsbetriebes gefährdet sind. Da gemäß § 3 Abs. 1 letzter Satz der Zusammenhang zwischen den Einnahmeausfällen und der Pandemie vermutet wird, dürfte diese Voraussetzung in der Praxis immer gegeben, jedenfalls kaum widerlegbar sein.

Kündigungen des Darlehensgebers wegen Zahlungsverzuges oder wesentliche verschlechternde Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers sind in diesem Falle ebenfalls bis zu 30. September 2020 ausgeschlossen.

Die Vertragspartner können abweichende Vereinbarung treffen, allerdings nicht zulasten des Darlehensnehmers eine Kündigung vereinbaren.

Damit wären Kreditleistungen im Rahmen der Prüfung, ob eine Zahlungsunfähigkeit besteht, in dem vorgenannten Zeitraum nicht zu berücksichtigen, da sie qua Gesetz als gestundet und damit als nicht fällig gelten.

III) sonstiges öffentliches Recht

1. Kurzarbeitergeld

Die Reduzierung der Lohnbelastungen durch die Inanspruchnahme des Kurzarbeitergeldes ist bereits angesprochen worden. Für alle in der Krise befindlichen Unternehmen muss dieser Weg dringend angeraten werden.

2. Sozialversicherungsrecht

Die sozialversicherungsrechtlichen Probleme dürften sich in der Regel durch die Inanspruchnahme des Kurzarbeitergeldes klären lassen; bei darüber hinaus bestehenden Problemen müssten mit dem jeweiligen Träger bzw. der Deutschen Rentenversicherung im Einzelfall Regelungen verhandelt werden, was vor dem Hintergrund der Gesamtsituation durchaus erfolgversprechend sein sollte.

3. Steuern

Die Finanzverwaltung beteiligt sich an den Lösungsansätzen der Coronakrise nach den Vorgaben des Bundesfinanzministeriums wie folgt:

a) Fällige Steuern können zinslos gestundet werden, wenn sie aufgrund wirtschaftlicher Probleme infolge der Coronakrise nicht beglichen werden können. Ob dies allerdings für Umsatzsteuern gilt, die auf Einnahmen bezogen sind, die der Steuerpflichtige bereits erhalten hat, erschien fraglich, doch deutet derzeit vieles darauf hin, dass das Fall sein wird.

b) Wenn glaubhaft gemacht wird, dass sich die wirtschaftliche Situation infolge der Coronakrise deutlich verschlechtert hat, sollen anstandslos die anstehenden Steuervorauszahlungen gegebenenfalls auch auf Null herabgesetzt werden können. Dahingehende Anträge empfehlen sich daher zwingend.

c) Einige Bundesländer bieten an, dass die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung, die für eine spätere Abgabe der USt – Voranmeldungen als Vorauszahlung zu leisten ist, erstattet wird.

d) Zudem sollen Vollstreckungsmaßnahmen ausgesetzt werden. Dies könnte insbesondere für Einzelunternehmer hilfreich sein; eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht allein deswegen, weil die Forderungen nicht zwangsvollstreckt werden, ergibt sich daraus aber nicht.

B) LÖSUNGSANSÄTZE

Nach alledem bietet sich vorbehaltlich der endgültigen, gesetzlichen Umsetzung folgendes Vorgehen an für krisengeschüttelte Unternehmen:

- Beschaffung von Liquidität im Rahmen der verschiedenen Sonderprogramme (s. dazu aktuelle Hinweise auf der Homepage der IBB und des Senats in Berlin);
- Reduzierung der Lohnbelastungen (incl. Sozialabgaben) durch Kurzarbeitergeldanträge;
- Zahlungsabreden mit sonstigen Gläubigern vor dem Hintergrund des Moratoriums
- Vereinbarungen mit Vermietern und Kreditgebern unter Beachtung der Reche von §§ 2, 3 des Gesetzes.
- Anpassungen Vorauszahlungen und ggf. Stundungsvereinbarung mit der Finanzverwaltung.

Mit alledem kann man natürlich nicht die wirtschaftlichen Verluste vermeiden und verhindern, die durch die vorgeschriebenen Betriebsschließungen und Ähnliches veranlasst werden, zumal die erst einmal aufgeschobenen Verbindlichkeiten nicht entfallen, sondern nach Ablauf der Fristen – wann immer das sein wird – fällig werden.

Die zwingenden und strafrechtlich bewehrten Vorschriften Verstöße mit potenziell existenzvernichtenden Haftungsansprüchen im Nachgang dürften für Geschäftsführer mit dem Gesetzespaket aber erst einmal weitgehend beseitigt sein.

Gerne stehen wir Ihnen für die Begleitung und Bewertung von entsprechenden Maßnahmen und Begutachtungen für die konkrete Begutachtung der Situation und der Handlungszwänge und – alternativen zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich in diesem Falle unmittelbar an Herrn Rechtsanwalt und Dipl.-Finanzwirt Wilfried Stechow

Stand: 23.03.2020

Wilfried Stechow
Rechtsanwalt/Dipl.-Finanzwirt